



Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verband führt den Namen DHB – Netzwerk Haushalt, Ortsverband Augsburg e.V. und ist Mitglied im DHB – Netzwerk Haushalt, Landesverband Bayern
2. Er hat seinen Sitz in Augsburg, wurde 1950 gegründet und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Der Ortsverband (OV) führt als Vereinszeichen das Sonnenzeichen.
4. Der OV ist überparteilich und überkonfessionell.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zusammenschluss haushaltsführender Frauen und Männer
2. Vertretung der Interessen der Haushaltsführenden und der Hauswirtschaft in der Öffentlichkeit
3. Vermittlung, Verbreitung und Vertiefung von Kenntnissen und Fertigkeiten auf dem Gebiet der Haushaltsführung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
4. Unterstützung von Menschen, die auf dem Gebiet der Haushaltsführung Betreuung, Beratung oder Hilfe benötigen
5. Vertretung und Förderung der sozialen, wirtschaftlichen und rechtlichen Belange der Hauswirtschaft
6. Förderung der staatsbürgerlichen und allgemeinen Bildung der Haushaltsführenden
7. Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen in hauswirtschaftlichen Berufen
8. Kontaktaufnahme und Zusammenarbeit mit Organisationen verwandter Zielsetzung innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland
9. Angebote zum sozialen und kulturellen Austausch für seine Mitglieder

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können Frauen und Männer werden.
Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Personen, welche die Zwecke des Verbandes in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - nach schriftlicher Kündigung vier Wochen vor Ende des Geschäftsjahres.
 - durch Ausschluss (Der Ausschluss kann bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung, Grundsätze oder Interessen des Verbandes sh. auch § 5 Pflichten der Mitglieder, beschlossen werden.) Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Mitglieds durch einen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Vorstandes.
 - mit dem Tod eines Mitglieds.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht auf

- regelmäßige Berichte über die Tätigkeit des Vorstandes.
- Vertretung ihrer Interessen gegenüber der Öffentlichkeit, dem Landes- und dem Bundesverband.
- Bezug der Verbandszeitschrift (im Mitgliedsbeitrag enthalten).

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Anerkennung und Befolgung der Satzung
2. Umsetzung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse
3. Zahlung der Mitgliedsbeiträge, deren Höhe vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen wurde und die zu Beginn des neuen Geschäftsjahres fällig werden

§ 6 Organe des Verbandes

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich einzuberufen. Die Einladung muss spätestens drei Wochen zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen.
2. Die Mitgliederversammlung wird von einer/einem Vorsitzenden (Versammlungsleiter/in) geleitet.
3. Die Protokollführung ist festzulegen. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben.
4. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung sowie der Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl von zwei Kassenprüfer/innen
 - Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - Beschlussfassung über eingegangene Anträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über die Auflösung
5. Jedes Mitglied hat das Recht Vorschläge oder Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu unterbreiten. Diese müssen mindestens eine Woche vor der anberaumten Mitgliederversammlung namentlich und schriftlich eingereicht werden.

6. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die ihren Beitragsverpflichtungen nachgekommen sind.
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
 - Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen nötig.
 - Für Änderungen des Zweckes des Verbandes ist eine 3/4-Mehrheit aller Mitglieder erforderlich.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit 14-tägiger Frist einzuberufen, wenn der Vorstand es im Interesse des Verbandes für erforderlich hält oder wenn 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Grundes einen schriftlichen Antrag stellen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat dann die Befugnisse einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzende/r
- 2. Vorsitzende/r (Stellvertreter/in)
- Kassenführer/in
- Schriftführer/in

Die/der 1. und 2. Vorsitzende sind zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Verbandes gemäß §26 BGB berechtigt.

Dem erweiterten Vorstand können bis zu 8 Beisitzer angehören.

2.
 - Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
 - Die Vertreter des geschäftsführenden Vorstands werden mittels geheimer Wahl und mit einfacher Mehrheit gewählt. Sollte im 1. Wahlgang die einfache Mehrheit nicht erreicht werden, so gilt im 2. Wahlgang als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinen konnte.
 - Die Wahl der Beisitzer kann per Akklamation erfolgen
3. Wahlvorschläge sind schriftlich und namentlich unterzeichnet bis 14 Tage vor der Wahl in der Geschäftsstelle einzureichen.
4. Es kann auch per Briefwahl abgestimmt werden. Die Stimmabgabe muss deutlich als Briefwahl gekennzeichnet sein und bis zum Vortag der Wahl in der Geschäftsstelle eingegangen sein.
5. Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt
6. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte.
7. Der Vorstand kann für die Regelung der Vereinsangelegenheiten eine Geschäftsordnung erstellen.
8. Die Übernahme eines Vorstandsamtes verpflichtet zur aktiven Mitarbeit im Verband.

§ 9 Verbandsvermögen

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenverordnung. Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Er darf über die in seinem notwendigen Anlagevermögen und durch seine Verpflichtungen gebundenen Mittel hinaus ein Vermögen nur vorübergehend zu Zwecken ansammeln (Zweckvermögen), die durch § 2 der Satzung bestimmt sind und den Vorschriften der Abgabenverordnung entsprechen. Ein Zweckvermögen in diesem Sinne ist zur weiteren Förderung der Arbeit des Verbandes zu verwenden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen einen Vorteil erlangen.
4. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne § 3Nr. 26a EstG beschließen.

§ 10 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 3/4- Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen
2.
 - Das Vereinsvermögen darf nach Auflösung des Verbandes im Sinne des § 55 Absatz 1 Nr. 4 der Abgabenordnung nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
 - Es soll einer Organisation mit DHB-ähnlichen Zielen zugewendet werden.
 - Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, an wen das Vermögen fällt.

§ 11 Satzungsänderung

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Ebenso ist er zur Vornahme redaktioneller Satzungsänderungen befugt.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am..... von der Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt somit in Kraft.

Augsburg,

1. Vorsitzende

2. Vorsitzende